(Anlage 2 der Drucksache)

Zuwendungsvertrag (Muster)

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kulturdezernat,
Postfach 125
30001 Hannover

im Folgenden: LHH

und dem

Förderverein *XX*
vertreten durch den Vorstand,
XX
XX

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

Präambel

Der Zuwendungsempfänger ist Trägerverein des Kulturtreffs *XX*. Der Kulturtreff ist eine kulturelle Einrichtung, die sich im Rahmen des Selbstverständnisses von Stadtteilkulturarbeit / der Stadtteilkultureinrichtungen in Hannover in ihrem örtlichen Wirkungskreis eigenverantwortlich bewegt.
Die LHH fördert die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins durch finanzielle Mittel, aber auch durch Beratung und Begleitung des ehrenamtlichen Vorstandes *und ggf. der hauptamtlichen Beschäftigten* in Abstimmung mit dem Vorstand. Der Zuwendungsempfänger und die LHH wirken als Teile eines Gesamtnetzwerks von Stadtteilkulturverantwortlichen vertrauensvoll zusammen. Beide Parteien sind an einer langfristigen Zusammenarbeit zum Wohle der im Stadtteil bzw. Stadtbezirk lebenden Menschen interessiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die LHH gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 (Bewilligungszeitraum) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal (Höchstbetrag)

XX €
(in Worten: *XX* Euro)

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Auf der Basis des geprüften Bedarfes werden die anteiligen Personalkosten mit 0,9% in 2023, und je 0,45 % in den Jahren 2024 bis 2026 dynamisiert.

Es ergeben sich folgende maximalen Jahressummen:

2023:	*XX* €
2024:	*XX* €
2025:	*XX* €
2026:	*XX* €

Der Gesamtbetrag steht in Bezug auf die Summen 2025 und 2026 im Umfang von max. 5 % (für 2025: XX € und für 2026 XX €) unter dem Vorbehalt, dass sich für diesen Vertrag aus einem zukünftigen Ratsbeschluss für die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes XI (hinsichtlich der Gesamtabsenkung von Zuwendungen) keine Reduzierung für diesen Zuwendungsempfänger ergibt. Im Falle von Kürzungen, müssen diese zu ihrer Wirksamkeit dem Zuwendungsempfänger bis spätestens 30.09.2023 mitgeteilt werden und gelten damit als vereinbart.

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als **Anlage 1** beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

(2) Durch die Zuwendung unterstützt die LHH den Zuwendungsempfänger darin, seine satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen. Hierzu gehört, im und außerhalb des Kulturtreffs, ein breitgefächertes Stadtteilkulturangebot für alle Altersgruppen im Stadtbezirk *XX*, mit dem Schwerpunkt auf *XX*, anzubieten. Aktivitäten für die im Stadtbezirk lebenden Menschen sind erforderlich, darüber hinaus gehende Aktivitäten sind zulässig, aber nicht Hauptschwerpunkt der Förderung. Zu den Angeboten zählen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Angeboten zur kulturellen Bildung sowie offene Gruppenangebote und stadtteilvernetzende Projekte, Kooperationen und Veranstaltungen. Einzelheiten sind **§ 2 Ziele** zu entnehmen.

(3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

§ 2 Ziele

Folgende Zuwendungsziele sollen erreicht werden:

(1) <u>Teilhabe vieler Menschen an Kultur- und Bildungsprozessen</u>
- Allen im Stadtbezirk lebenden Menschen soll kostengünstig, niedrigschwellig und wohnortnah ein Bildungs- und Kulturangebot zugänglich gemacht werden. Hinsichtlich der Festlegung der Honorare und Entgelte für seine Aktivitäten ist die Zuwendungsempfängerin entscheidungsverantwortlich.

(2) <u>Stärkung und Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in allen Bereichen</u>
- Der Zuwendungsempfänger wirbt für und ermöglicht ehrenamtliches Engagement durch die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten für alle Altersgruppen.

(3) <u>Verbesserung der Qualität des Wohnens und des Wohnumfeldes</u>
- Neben Angeboten in den Räumen des Kulturtreffs finden Veranstaltungen im öffentlichen Stadtteilraum statt. Hierbei soll der Fokus auf Identifikation mit dem Stadtteil bzw. Stadtbezirk und Entwicklung von Nachbarschaft und Kooperation gesetzt werden.

(4) Gendergerechtigkeit

- Der Zuwendungsempfänger konzipiert Angebote und führt sie so durch, dass die verschiedenen Geschlechter gleichermaßen partizipieren können.

§ 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

(1) Der als **Anlage 2** beigefügte Haushalts- und Wirtschaftsplan wird für verbindlich erklärt. Auf dessen Basis steht dem Verein die Zuwendung zur Verfügung. Der Zuwendungsempfänger legt jeweils zum 31.01. der Jahre 2024 bis 2026 einen aktualisierten Haushalts- und Wirtschaftsplan vor, der alle Vertragsjahre abbildet.

(2) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel in gleichen Teilen zum 20. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der LHH aus dem bereits beschlossenem oder noch abzuschließendem Mietvertrag werden verrechnet. *[Dieser HS ist nur dann enthalten, wenn ein Mietvertrag vorliegt oder abgeschlossen werden soll.]*

(3) Die Zuwendungshöhe wurde so kalkuliert, dass dem Zuwendungsempfänger unter Einbeziehung seiner sonstigen üblichen Ausgaben und Einnahmen die tarifgerechte Bezahlung von zwei pädagogischen Beschäftigten nach Entgeltgruppe 09C in Vollzeit ermöglicht wird.

(4) Eine Miet- und Nebenkostenerhöhung ohne gleichzeitige Zuwendungserhöhung wird ausgeschlossen.
Sollte eine Verbrauchserhebung aus technischen Gründen nicht möglich sein, werden die Nebenkosten in der Laufzeit dieses Vertrags nicht abgerechnet, sondern mit Pauschalen abgegolten. Die LHH prüft, ob die technischen Voraussetzungen für die Erhebung geschaffen werden können. Sobald diese erfolgt ist, soll über mindestens zwei Jahre eine Verbrauchskostenerhebung erfolgen, um Grundlagen zu ermitteln.
Soweit die Verbräuche erfasst werden können, wird eine Pauschale auf der Grundlage der letzten vollständigen Zeitperiode, kalkuliert. Es erfolgt keine Abrechnung, sondern eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung dieser Pauschalen, die an die Laufzeit des Zuwendungsvertrages gekoppelt ist. Danach wird die nächste Anpassung zum 01.01.2027 erfolgen.

(5) Der Verein hat die Möglichkeit, Rücklagen zu bilden. Hierbei kann es sich um eine Rücklage zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, für Investitionen oder für bestimmte Projekte handeln. Maximal darf eine Rücklage in Höhe von 25% der jährlichen zuwendungsfähigen Ausgaben vorgehalten werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen vom Zuwendungsempfänger dafür eingesetzt werden, die unter **§ 2 Ziele** genannten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus gehende Überschüsse sind vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 4 Verwendungsnachweis und Evaluation

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen (Formular Verwendungsnachweis). Der Nachweis wird spätestens ab dem Jahr 2025 ausschließlich über das Online-Zuwendungsportal der LHH beim Fachbereich Kultur eingereicht.
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“, einem Sachbericht, einer Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Nachweis ist eine Belegliste oder andere geeignete Nachweise über die Einzelzahlungen beizufügen, aus der Verwendungszweck, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger*in sowie Betrag jeder Zahlung ersichtlich sind. Auf Aufforderung sind Belege, Verträge, Vergabeunterlagen und ggfls. weitere

zahlungsbegründende Unterlagen vorzulegen. Näheres zum Verwendungsnachweis regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen der LHH zur institutionellen Förderung, die als Anlage 1 beigefügt sind. Die für den Nachweis zu verwendenden Vordrucke sind ebenfalls als Anlage 3 beigefügt.
Die LHH und der Zuwendungsempfänger verständigen sich darauf, dass der bisher verwendete Statistikbogen gemeinsam überarbeitet und einvernehmlich sowie verbindlich ab dem Verwendungsnachweis für 2023 verwendet werden soll. Im Sachbericht ist insbesondere einzugehen auf die unter **§ 2 Ziele** definierte Zielsetzung und deren Umsetzung.

(2) Vor Ende der Vertragslaufzeit soll ein Evaluationsgespräch im 3. Quartal 2025 stattfinden, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren.
Im Rahmen der Evaluation soll, über die Prüfung im Rahmen des Verwendungsnachweises hinaus, betrachtet werden, ob die unter **§ 2 Ziele** definierten Ziele erreicht werden konnten. Ebenfalls sollen mögliche Verbesserungsvorschläge zur weiteren Zusammenarbeit thematisiert werden. Der Finanzstatus des Zuwendungsempfängers ist insgesamt zu bewerten und dabei zu prüfen, ob die Zuwendungshöhe auch für einen Folgevertrag realistisch erscheint, oder ob Bedarf zur Nachsteuerung besteht.

(3) Ebenfalls wird vereinbart, dass

a. jährlich im 1. Quartal ein Planungsgespräch zwischen den Vertragsparteien stattfindet. Bei Bedarf wird zu weiteren Terminen eingeladen,

b. der Verwendungsnachweis jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen ist,

c. ein Statistikbogen jährlich vollständig auszufüllen und zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen seinen Veröffentlichungen (Programme, Plakate, Berichte, Darstellungen im Internet usw.) auf die Förderung durch die LHH hinzuweisen und das entsprechende Logo zu platzieren.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2026.

(2) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund, der die LHH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a. über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
b. im Rahmen der Haushaltssatzung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen

Wenn der Zuwendungsempfänger im Fall einer Zuwendungskürzung nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages den Betrieb der Einrichtung nicht mehr sicherstellen kann, kann er diesen Vertrag aus wichtigem Grund bis zum 31.12.2023 kündigen.

Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 9.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (**Anlage 1**) bleibt unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung durch die LHH gemäß Abs. 2 hat die Zuwendungsempfängerin die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

(4) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang zu rechnen ist.

(5) Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den	Hannover, den
Landeshauptstadt Hannover Der Oberbürgermeister In Vertretung	*ZUWENDUNGSEMPFÄNGER*
(Beckedorf) Stadträtin	

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
Anlage 2: Kosten- und Finanzierungsplan 2023 - 2026
Anlage 3: Formular Verwendungsnachweis mit zwei Anlagen